SATZUNG

DER GEMEINDE GREMERSDORF KREIS OSTHOLSTEIN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5
FÜR DAS GEBIET "CAMPINGPLATZ BLANK ECK"

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 06. JULI 79 (BGBl. I, S. 949), SOWIE DES § 92 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24.02.1963 (GVOBl. 66) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.11.84 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET "CAMPINGPLATZ BLANK ECK" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.10.82. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN "LÜBECKER NACHRICHTEN" AM 15.06.83 ERFOLGT.

GREMERSDORF, DEN 17.07.84 - BÜRGERMEISTER -

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 a ABS. 2 BBauG 1979 IST AM 27.06.83 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

GREMERSDORF, DEN 17.07.84 - BÜRGERMEISTER -

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TÄRGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22.03.83 ZUM ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

GREMERSDORF, DEN 17.07.84 - BÜRGERMEISTER -

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 16.07.84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

GREMERSDORF, DEN 17.07.84 - BÜRGERMEISTER -

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.10.84 BIS ZUM 26.11.84 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAGS VON 8.30 BIS 16.00 UHR, DIENSTAGS VON 8.30 BIS 12.00 UHR, DONNERSTAGS VON 8.30 BIS 16.00 UHR, FREITAGS VON 8.30 BIS 12.00 UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 6.10.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT ("LÜBECKER NACHRICHTEN" ORTSTEIL OLDENBURG).

GREMERSDORF, DEN 6.10.84 - BÜRGERMEISTER -

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 7. Sep. 1984 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

OLDENBURG/HOLSTEIN, DEN 13. Dez. 1984 LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 20.Nov.84 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

GREMERSDORF, DEN 30. Dezember 1984 - BÜRGERMEISTER -

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDEN AM 20.Nov.84 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.Nov.84 GEBILLIGT.

GREMERSDORF, DEN 30. Dezember 1984 - BÜRGERMEISTER -

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 20. Mai 1985 AZ.: 610-611.5-4/84 ERTEILT.

GREMERSDORF, DEN 12. Juli 1985 - BÜRGERMEISTER -

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH SATZUNGSÄNDERUNGEN BESCHLOSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.05.85 ERFÜLLT, DIE HIERÜBER ERTEILTE GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 12. Juli 1985 AZ.: 610-611.5-4/84 WURDE MIT VERFÜGUNG VOM 12. Juli 1985 ERFÜLLT.

GREMERSDORF, DEN 12. Juli 1985 - BÜRGERMEISTER -

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

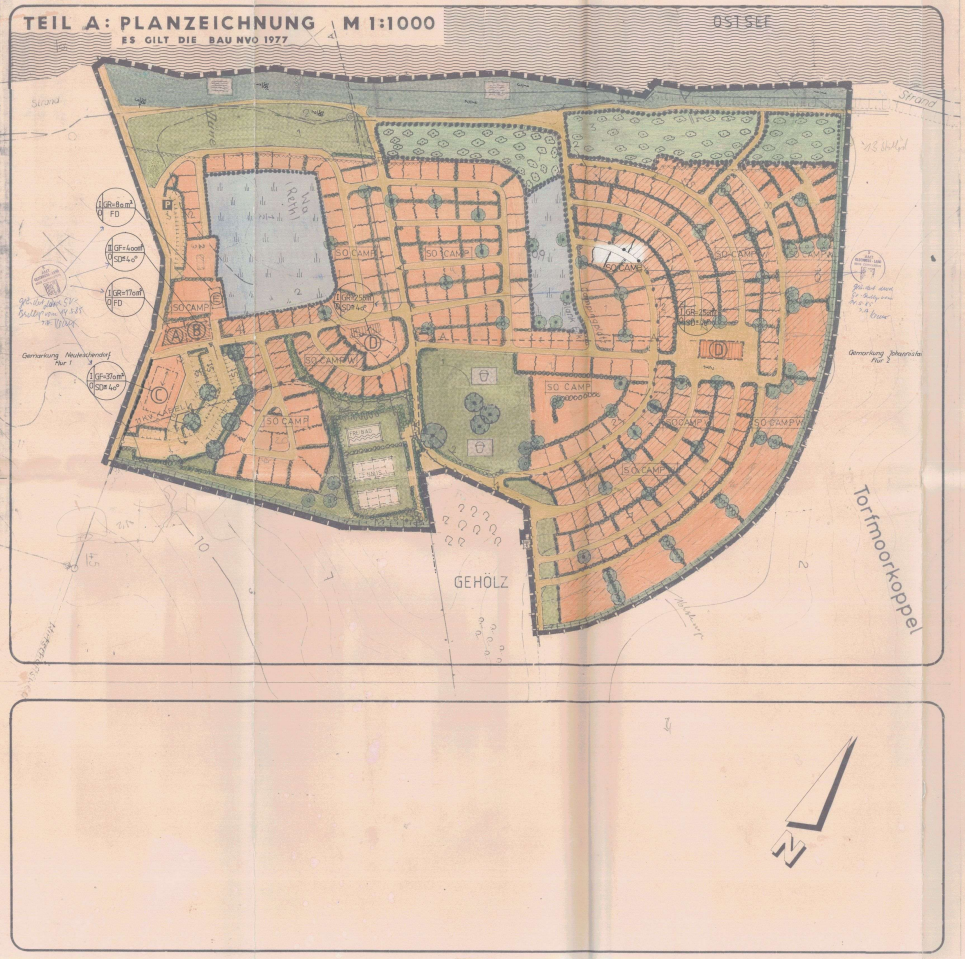
GREMERSDORF, DEN 19.8.85 - BÜRGERMEISTER -

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 23.08.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT VERFÜGUNG VOM 26.08.85 RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN.

GREMERSDORF, DEN 26.08.85 - BÜRGERMEISTER -

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000

ES GILT DIE BAU NVO 1977



PLANZEICHEN-ERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG — RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereichs

ZWECKBESTIMMUNG UND ART DER NUTZUNG

§ 9 (1) BBauG

- SO CAMP — Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferncamping - — § 10 BauNVO
- SO CAMP/M — Sondergebiet Campingplatz auch Winteraufstellung — § 10 BauNVO und § 3 (2) ZELT- und CAMPINGPLATZ VO
- A — RESTAURANT, O, I, FD, GR = 170 QM
- B — EMPFANGSGEBÄUDE MIT PLATZWARTWOHNUNG UND LÄDEN, O, II, SD = 45°, GF = 400 QM DAS ZWEITE GESCHOSS IST ALS GESTALTETES DACHGESCHOSS IM SINNE § 2 (6) LBO 1983 AUSZUFÜHREN.
- C — MEHRZWECKHALLE, O, I, SD = 45°, GF = 370 QM
- D — SANITÄRGEBÄUDE, O, I, SD = 45°, GR = 70 QM
- E — GERÄTEUNTERSTAND, O, I, FD, GR = 80 QM

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) BBauG

I, GR, GF

- Anzahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- Maximale ~~Grund~~-Grundfläche baulicher Anlagen
- Maximale ~~Brutto~~-Geschoßfläche baulicher Anlagen

BAUWEISE BAUGRENZEN STELLUNG DER GEBÄUDE

§ 9 (2) BBauG, § 22 (2) BauNVO

SD 45° FD O

- BAUGRENZE
- SATTELDACH MAX. 45°
- FLACHDACH
- FIRSTRICHTUNG
- OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) BBauG
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 (12) BBauG

- KLÄRANLAGE
- T — TRAFOSTATION
- A — HAUPTABWASSERLEITUNG — § 9 (13) BBauG
- ELEKTRO-HAUPTKABEL
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE BADEPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT KINDERSPIELPLATZ — § 9 (15) BBauG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT FREIBAD
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT TENNISPLATZ
- ERHALTUNGSGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK)
- PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — §9(1)Nr.25a BBau
- ERHALTUNGSGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — §9(1)Nr.25b BBau
- EINZELBÄUME ZU ERHALTEN — §9(25) BBauG
- EINZELBÄUME ANZUPFLANZEN
- AUFSCHÜTTUNGSGEBOT (h=1,0m) und PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK) — §9(1)Nr.17u 25a BBau
- WASSERFLÄCHEN-SCHILF — §9(1)Nr.25b BBau
- ST — STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- GEBÄUDE, VORHANDEN
- HÖHENLINIE
- HECKEN

TEIL B: TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird festgesetzt:

A. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung — § 9 (1) Nr. 1 BBauG

Sondergebiete, die der Erholung dienen - Campingplatzgebiete - gem § 3 (5) BauNVO dienen der Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten, die jederzeit ortsveränderbar sind. Die Aufstellung von Mobilheimen ist nicht zulässig. — § 3 (5) BauNVO

Zulässig ist Ferien-Camping in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Winter-Camping ist ausgeschlossen.

In besonders ausgewiesenen Teilbereichen können die Standplätze entsprechend § 3 (2) der Zelt- und Campingplatzverordnung 1983 als Winterabstellplätze genutzt werden. — § 3 (2) Zelt- und Campingplatz VO 83

Innerhalb der jeweiligen überbaubaren Flächen sind zulässig:

A - Restaurant.

B - Empfangsgebäude mit Platzwartwohnung und Laden.
Das zweite Geschoß ist als gestaltetes Dachgeschoß im Sinne § 2 (6) LBO 1983 auszuführen.

C - Mehrzweckhalle.

D - Sanitärgebäude.

E - Geräteunterstand.

2. Grünflächen — § 9 (1) Nr. 15 BBauG

Zur Abschirmung und Gliederung der Campingplätze sind Anpflanzungen und Einzelbäume vorhanden, die zu erhalten sind. Zusätzlich sind Knickwälle mit Anpflanzungen als Abgrenzung zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen in 2-reihiger Bepflanzung mit Laubgehölzen der potentiellen, natürlichen Vegetation (Bäume und Sträucher im Wechsel zu 2/3 : 1/3) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. — § 9 (1) Nr. 25a BBauG

Alle neuen Anpflanzungen sind vor Beginn der Nutzung zu erstellen und zu erhalten:

a) Strauchanpflanzungen/Hecken/Knicks:
Weißdorn, Hainbuche, Hundsrose, Hartriegel, Haselnuß, Sanddorn

b) Einzelbäume:
Stieleichen, Wildahorn, Spitzahorn, Buche, Silberpappel

c) vorhandener Wald:
Der vorhandene Wald ist zu erhalten.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen — § 82 (4) LBO

~~Die baulichen Anlagen sind als massive Bauweise in Blockbauweise o.ä. mit sichtbaren, nicht verputzten Balken, Satteldächern sind mit Dachpfannen zu versehen.~~

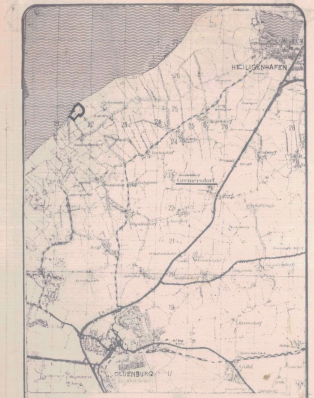
Nebenanlagen

Nebengebäude sind nur zulässig, soweit sie festgesetzt sind.

Als Nebenanlagen werden im Bereich des Campingplatzgeländes zugelassen:

1. Wasserzapfstellen
2. Abwasser-Stellen
3. Elektrozähler-Plätze
4. Müllbehälter
5. Windenerzi-Anlage
6. Freistehende Schutzdächer
7. Spielgeräte und -geräte im Bereich des Schleiplatzes
8. Telefonzellen
9. Rettungsstationen

Im Campingplatzgebiet sind bis zu 306 Standplätze (ohne Reserveplätze) zulässig.
Die Mindestgröße der Standplätze wird mit 100 qm festgesetzt.



ÜBERSICHTSPLAN
M = 1 : 50.000

SATZUNG DER

Gemeinde GREMERSDORF
Kreis Ostholstein

BEBAUUNGSPLAN NR.5

für das Gebiet

CAMPINGPLATZ BLANK ECK

M=1:1000

AUSGEARBEITET AUF ANTRAG DER GEMEINDE GREMERSDORF VOM DURCH DEN ORTSPLANER ARCHITEKT HEINZ A.SCHÖNING

Für die technische Richtigkeit des Planungsentwurfes
Schönwalde in Holstein, den 29.11.84

ARCHITEKT HEINZ A.SCHÖNING, DIPL.-ING.
2437 SCHÖNWALDE A.B., EUTINERSTR 60
TEL.: 04528/505